

Antrag: Aufnahme eines EU-Bekenntnisses in die nordrhein-westfälische Landesverfassung

Der Landesvorstand möge beschließen:

1 Die Junge Union Nordrhein-Westfalen fordert die Landesregierung des Landes Nordrhein-
2 Westfalen sowie die CDU-Landtagsfraktion auf, mit der nächsten geplanten Änderung der
3 Landesverfassung Nordrhein-Westfalen (LVerf NRW) ebenfalls eine Initiative zur Änderung
4 des Art. 1 LVerf NRW in den nordrhein-westfälischen Landtag einzubringen, um ein klares
5 Bekenntnis zur Europäischen Einigung und zur Europäischen Union – entsprechend Art. 23 GG
6 – in die Landesverfassung aufzunehmen.

7

Begründung:

9 Die Europäische Einigung war und ist für Deutschland ein großer Erfolg: Durch die Schaffung
10 langanhaltenden Friedens in Europa, einer wirtschaftlichen Stärkung der beteiligten Nationen
11 und die engere Vernetzung der europäischen Staatsvölker hat die Europäische Union – trotz
12 bestehender Optimierungsnotwendigkeiten in ihrer konkreten Arbeitsweise – dazu
13 maßgeblich beigetragen, dass der Wohlstand der Bundesrepublik Deutschland und ihre
14 internationale Bedeutung der Heutigen entspricht.

15 Gerade das Land Nordrhein-Westfalen hat hierbei durch seine geographische Lage und auch
16 seiner historischen Verbundenheit zu den angrenzenden Nachbarstaaten besonders von der
17 Europäischen Einigung profitieren können und kann in Zukunft auch noch erhebliche Vorteile
18 aus diesem Prozess erwarten.

19

20 Basierend auf dieser immensen Bedeutung der Europäischen Einigung und der
21 Europäischen Union für Nordrhein-Westfalen erkennt die Junge Union Nordrhein-Westfalen
22 die Notwendigkeit, diese Europäische Idee in der Bevölkerung noch weiter zu verankern und
23 durch Maßnahmen die europäische Identität zu stärken.

24 Zu diesem Zweck spricht sich die Junge Union Nordrhein-Westfalen für die Aufnahme einer
25 dem Regelungsgehalt des Art. 23 GG¹ entsprechenden Bestimmung in den Art. 1 LVerf NRW²
26 aus.

27

28 Auch wenn durch die Regelungen des Art. 23 GG sowie des Art. 31 GG der nordrhein-
29 westfälische Gesetzgeber sowie auch jegliche nordrhein-westfälische staatliche Gewalt
30 bereits an das grundgesetzliche Bekenntnis zur Europäischen Einigung und Europäischen
31 Union gebunden ist und somit die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in
32 Art. 1 LVerf NRW allein deklarativen Charakter innehat, verspricht sich die
33 Junge Union Nordrhein-Westfalen durch diese Maßnahme dennoch eine bezweckte
34 Steigerung der Verankerung der Europäischen Idee in der Bevölkerung, die generell eine
35 solche Aufnahme in die Verfassung rechtfertigt und gerade unter dem Aspekt bestehender
36 anti-europäischer Tendenzen in Teilen der Bevölkerung und in bestimmten politischen
37 Strömungen als geboten erscheint.

38 Nordrhein-Westfalen würde mit einer solchen Regelung – wie bereits der Großteil der
39 anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland – einen europäischen Bezug und ein klares
40 Bekenntnis zur Europäischen Idee und Europäischen Union in seine Verfassung aufnehmen.

41

42 Dabei spricht sich die Junge Union Nordrhein-Westfalen jedoch für eine strenge Beachtung
43 aus, dass gerade die Wertungen des Art. 23 GG entsprechend übernommen und eine
44 anderweitige inhaltliche Positionierung nicht vorgenommen wird. In diesem Rahmen bekennt
45 sich die Junge Union Nordrhein-Westfalen weiterhin explizit zur Stellung der
46 Bundesrepublik Deutschland in einem vereinten Europa und lehnt die Schaffung eines
47 Europäischen Staates unter Auflösung der Staatlichkeit der Mitgliedsstaaten ab, sondern
48 bekennt sich zur Weiterführung des supranationalen Zusammenwirkens unter der Prinzip der
49 Subsidiarität im Rahmen der Europäischen Union, um auf diese Weise Rechtsstaatlichkeit,

¹ **Art. 23 GG:**

(1) Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet.

(Abs. 1a - 7 regeln das Beteiligungsverfahren zwischen Bund und Ländern im Rahmen von Angelegenheiten der Europäischen Union, die in die LVerf nicht übertragen werden müssten; allein hinsichtlich des letzten Halbsatzes des obigen Entwurfs zu Art. 1 LVerf NRW soll die Notwendigkeit einer solchen Beteiligung in die LVerf aufgenommen werden)

² **Geltende Fassung des Art. 1 LVerf NRW:**

(1) Nordrhein-Westfalen ist ein Gliedstaat der Bundesrepublik Deutschland. Das Land gliedert sich in Gemeinden und Gemeindeverbände.

(2) Die Landesfarben und das Landeswappen werden durch Gesetz bestimmt.

50 Demokratie, wirtschaftliche Freiheit, Frieden und soziale Sicherung unter Berücksichtigung
51 der Vielfalt der verschiedenen europäischen Kulturen zu erhalten und zu stärken.

52

53 Als mögliche diesbezügliche Änderung schlägt die Junge Union Nordrhein-Westfalen
54 folgenden Wortlaut des Art. 1 LVerf NRW vor:

55 (1) *Nordrhein-Westfalen ist ein Gliedstaat der Bundesrepublik Deutschland und als solcher*
56 *Teil der Europäischen Union. Das Land gliedert sich in Gemeinden und*
57 *Gemeindeverbände.*

58 (2) *Die Landesfarben und das Landeswappen werden durch Gesetz bestimmt.*

59 (3) *Nordrhein-Westfalen bekennt sich zu einem geeinten Europa, das demokratischen,*
60 *rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen sowie dem Grundsatz der*
61 *Subsidiarität verpflichtet ist, die Eigenständigkeit der Regionen wahrt und deren*
62 *Mitwirkung an europäischen Entscheidungen sichert.*

63